

## Merkblatt für die Bewilligung für Kleinbauten durch die Gemeinde Hölstein

### A) Gesetzliche Grundlagen

1. Gemäss § 92 der Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBV) wurde die Bewilligung für Kleinbauten innerhalb dem Baugebiet an die Gemeinden abgegeben. Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat.
2. Als Kleinbauten gelten freistehende Geräteküchen, Treibhäuser, und dergleichen ohne Feuerungsanlagen mit einer **Grundfläche von 12.00 m<sup>2</sup>** und einer **Höhe von nicht mehr als 2.50 m** ab bestehenden Terrain.  
Kleinbauten bis zu einer Fläche von **2.00 m<sup>2</sup>** und einer maximalen Höhe von **2.00 m** und einer Kubatur von **4.00m<sup>3</sup>** sind nicht bewilligungspflichtig.
3. Der Abstand zu den Parzellengrenzen muss mind. 2.00 m betragen.  
Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn kann die Kleinbaute beliebig nahe an die Grenze gestellt werden.  
Stimmt ein Nachbar einer Kleinbaute mit geringerem Grenzabstand zu, erhält er gleichzeitig das Recht eine vergleichbare Baute mit demselben Grenzabstand an der gegenüberliegende Stelle auf seiner Parzelle zu errichten.
4. Baulinien müssen grundsätzlich eingehalten werden. In Spezialfällen (z.B. Velounterstand, Carport, etc.) sind Ausnahmen möglich, sofern der Standort nicht verkehrsbehindernd ist.
5. Im übrigen gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Hölstein.
6. Ein Abstand zu den eigenen Gebäuden ist nicht nötig.

### B Anforderungen

Für eine Baueingabe sind folgende Unterlagen (2-fach) mitzuliefern:

1. Vollständig ausgefülltes und mit den notwendigen Unterschriften (Gesuchsteller, Grundeigentümer, Nachbarn) versehenes Formular Baubegehren der Gemeinde Hölstein.
2. Situationsplan 1:500 mit eingetragenem und vermasstem Standort zu den Nachbarparzellen, zu allfälligen Baulinien, zum Waldrand und den eigenen Gebäuden.  
Der Situationsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Hölstein (Tel. Nr. 061 / 956 90 00) bezogen werden.
3. Grundriss und Fassadenskizzen oder Prospekte mit Angaben der Höhen- und den Längenabmessungen der Kleinbaute.

### C Eingabe

1. Entsprechende Gesuche sind mit den vorerwähnten Unterlagen versehen an die Gemeinde Hölstein, Bauverwaltung, Bündtenweg 40, 4434 Hölstein einzureichen. Es können ergänzende Unterlagen verlangt werden.
2. Können die Unterschriften der benachbarten Grundeigentümer/innen nicht beigebracht werden, müssen die Nachbarn durch die Gemeinde Hölstein schriftlich benachrichtigt werden (Planaufgabe).
3. Die Nachbarschaft kann innert 10 Tagen seit der Orientierung Einsprache erheben.
4. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen, welche an die Baurekurskommission Basel-Landschaft weitergezogen werden können.
5. Sind keine Einsprachen eingegangen und das Baugesuch rechtlich in Ordnung wird die Baubewilligung mit den notwendigen Bedingungen erteilt.

Für weitere Auskünfte oder einen Augenschein steht Ihnen der Sachbearbeiter der Bauverwaltung (Tel. direkt: 956 90 04) gerne zur Verfügung.

Die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung über Baubeginn, Baueinstellung sowie über die Verpflichtung, rechtswidrige oder entgegen den genehmigten Plänen erstellte Bauten und Anlagen entfernen bzw. abändern zu lassen, gelten entsprechend. Zuständig für den Vollzug ist der Gemeinderat (§ 92 RBV).

Gemeinderat Hölstein